

Anlage 1

Zur Satzung der Gemeinde Nordheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen

1. Aufstellung von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch 1 m, frei bleibt.
2. Sondernutzung für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde Nordheim, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3.
 - a) Bauteile an und in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke,
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw., wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, aber mindestens 0,30 m Abstand von der Fahrbahn haben und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
 - b) Bauteile in der Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw., wenn sie nicht mehr als 1 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, einen Abstand von mehr als 70 cm vom Fahrbahnrand haben und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
 - c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie einen Abstand von mehr als 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
 - d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
 - Untergeschoßlichtschächte, Betriebsschächte usw., wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden.
5. Bewegliche Fahrradständer und Werbeanlagen vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.

6. Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche auf Gehwegen.
7. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
8. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
9. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu 1 Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
10. Abstellen von Container (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 1 Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
11. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchstzulässigen Maße nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung überschreiten.
12. Befahren von Feldwegen mit zweiachsigen LKW zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken, wenn die zulässige Achslast von max. 5 t nicht überschritten wird.
13. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zu Belebung von Wohngebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
14. Zeitlich begrenzte Werbung auf Plakatträgern
 - anlässlich allgemeiner Wahlen
 - für örtliche politische, kirchliche, sportliche und kulturelle Veranstaltungen
 - für behördlich unterstützte Aktionen (z.B. auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, etc.)
15. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer anlässlich von Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, etc.